



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

50.001/44-I 2/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi	63. GEZ 9.11
Datum:	3. OKT. 1989
Verteilt	4.10.1989 Lally

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Czernowitzer

Betrifft: Entwurf des BKA eines BG, mit dem das AVG, die BAO und das Zustellgesetz geändert werden, Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

25. September 1989

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

50.001/44-I 2/89

An das
BundeskanzleramtW i e nMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Telefax
0222/96 22/727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das AVG, die BAO und
das ZustellG geändert werden.

zu GZ 601.661/1-I 5/1/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7.8.1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgender Weise Stellung zu nehmen:

1. Für das gerichtliche Verfahren hat die Wertgrenzen-Novelle 1989 mit den §§ 89a ff. GOG eine recht eingehende und abschließende Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen. Diese Regelung sollte nicht mit der nun für das Zustellgesetz vorgesehenen Neuregelung verzahnt werden. Dadurch würden sich zweifellos Reibungsflächen und damit Unklarheiten ergeben. Es sollte also nicht nur die Regelung des Zeitpunktes der Zustellung (§ 89d Abs. 2 GOG) von der neuen Regelung im § 26 Abs. 2 ZustG ausgenommen werden, dort sollte ganz allgemein gesagt werden, daß die Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs im GOG unberührt bleibt.

- 2 -

2. Der vorgeschlagene § 1a Abs. 2 ZustG ist wohl nicht notwendig. Bei ausländischen Schriftstücken geht es ja in der Regel um die Frage, ob eine Zustellung mit den im Abs. 1 genannten technischen Mitteln überhaupt zulässig ist. Diese Frage ist aber nicht hier zu regeln und wird auch durch den Abs. 2 nicht beantwortet, diese Frage ist vor allem durch Anwendung des § 12 ZustG und allfälliger sonstiger Verfahrensbestimmungen zu beantworten.

Ist aber eine Zustellung eines ausländischen Schriftstücks mit den im § 1a Abs. 1 genannten technischen Mitteln zulässig, so wird es wohl sinnvoll sein, diese Zustellung als eine solche ohne Zustellnachweis einzuordnen und die im Abs. 1 zweiter Satz angeführten Bestimmungen darauf anzuwenden. Soweit die Zustellung ausländischer Schriftstücke davon abweichend behandelt werden soll, dürfte dafür § 12 Abs. 1 eine hinreichende Grundlage bieten.

Im übrigen wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu § 1a noch klarer auszudrücken, daß sich die Einordnung dieser technisierten Zustellung als eine Zustellung "ohne Zustellnachweis" nur auf das Fehlen des - papierenen - Rückscheins bezieht und daß etwa eine Zustellung durch Übermittlung maschinell lesbarer Daten bei entsprechendem - etwa elektronischem - Nachweis der Zustellung an die Stelle der Zustellung mit Zustellnachweis des ZuStG treten kann und auch verfahrensrechtlich deren Wirkungen auslöst.

3. Anhand der Erörterungen, die schließlich zur Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Wertgrenzen-Novelle 1989 geführt haben, darf noch zu den - das gerichtliche Verfahren nicht betreffenden - vorgeschlagenen Änderungen des AVG und der BAO zur Erwägung gestellt werden:

- 3 -

a) Für beide Vorschriften ist nicht ausdrücklich vorgesehen, daß die Zustellung auf telegraphischem, fernschriftlichem oder dem Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Zustimmung des Empfängers bedarf. Die geltende, im Entwurf in eckige Klammern gesetzte Bedingung einer solchen Zustellung würde zwar im Ergebnis bedeuten, daß eine solche Zustellung ohne Mitwirkung des Empfängers nicht in Betracht kommt, der Sinn dieser Bestimmung ist aber zweifellos ein anderer. Gegen eine derartige "technisierte" Zustellung auch ohne Zustimmung des Empfängers besteht wohl dann kein Bedenken, wenn sich das Ergebnis der Zustellung in seiner sinnlichen Wahrnehmung nicht von der "klassischen" Zustellung eines Schriftstücks (ohne Zustellnachweis) unterscheidet, wenn also der Empfänger ohne jedes - konkrete - Zutun an der Abgabestelle ein Schriftstück vorfindet. Das wird - zumindestens in der Regel - bei der telegraphischen und der fernschriftlichen Übermittlung der Fall sein.

Anders bei der Zustellung im Weg automationsunterstützter Datenübertragung. Hier ist - nach den anlässlich der Wertgrenzen-Novelle 1989 entwickelten Vorstellungen - daran gedacht, daß die entsprechenden Daten in einen "elektronischen Briefkasten" des Empfängers eingespeichert und für den Empfänger erst dann wahrnehmbar werden, wenn er sie durch entsprechende technische Maßnahmen abrufen. Aus der bloßen Installation eines solchen "elektronischen Briefkastens" kann nun wohl nicht die Obliegenheit seines Inhabers geleitet werden, täglich möglicherweise darin gespeicherte Daten abzurufen, zumal da ein solcher "elektronischer Briefkasten" von diesem Empfänger gar nicht im Besonderen gewünscht, sondern bloß Bestandteil eines Paketes elektronischer Dienstleistungen sein mag, denen sich der Empfänger zu ganz anderen Zwecken angeschlossen hat. § 89a Abs. 2 GOG sieht daher auch vor, daß nur demjenigen elektronisch zugestellt werden darf, der sich

- 4 -

seinerseits des elektronischen Rechtsverkehrs bedient und der dieser Art der Zustellung an ihn nicht widersprochen hat; dazu kommt, daß hier von vornherein nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis in Betracht kommt, von dem wohl eher die regelmäßige Nachschau im "elektronischen Briefkasten" erwartet werden kann.

Im Fall des § 18 AVG wäre es fragwürdig, auch an die elektronische Zustellung ohne Zustimmung des Empfängers die Wirkung des § 26 Abs. 2 ZustG zu knüpfen.

b) Für die im § 86a BAO vorgesehene Möglichkeit elektronisch übermittelter Eingaben wäre die Einschaltung eines Konzentrators, einer Übermittlungsstelle zu erwägen. Von der Zwischenschaltung einer solchen Stelle ist zu erwarten, daß Schwierigkeiten und Streitfragen über die technische Eignung einer Eingabe von der Behörde ferngehalten und auf das elastischere Verhältnis zwischen dieser Übermittlungsstelle und dem Einbringer verlagert werden. Ob die vorgesehene Verordnungsermächtigung auch eine Regelung deckt, die den Einbringer zur Inanspruchnahme einer solchen Stelle verpflichtet, könnte fraglich sein.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. September 1989
Für den Bundesminister:
REINDL